



Prüfungsordnung

für den Vollzeit-Master-Studiengang in Entrepreneurship (M.Sc.)
an der HHL Leipzig Graduate School of Management (HHL)

vom 15. Dezember 2022
mit Änderungen vom 21. August 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Abschnitt: Masterprüfung

- § 8 Umfang der Masterprüfung
- § 9 Struktur der Masterprüfung
- § 10 Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Belegung eines zusätzlichen Wahlpflichtbereichs
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 15 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Projektarbeiten
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Fristen
- § 19 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 24 Inkrafttreten

Aufgrund von § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 01.06.2022 (SächsGVBl. S. 381) erlässt die HHL Leipzig Graduate School of Management (HHL) folgende Prüfungsordnung:

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung im Vollzeit-Master-Studiengang in Entrepreneurship (M.Sc.) dient dem Erreichen eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses.
- (2) Das englischsprachige Master in Entrepreneurship Programm der HHL ermöglicht es den Studierenden, die spezifischen Herausforderungen von Start-up- und Wachstumsunternehmen zu verstehen und hilft ihnen, Kompetenzen für die Gründung und das Wachstum von Unternehmen als Unternehmer und Intrapreneure aufzubauen
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme anzuwenden.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung im Vollzeit-Master-Studiengang in Entrepreneurship (M.Sc.) verleiht die HHL den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Auslandsstudiums an einer Partnerhochschule der HHL acht Terms bzw. vier Semester (24 Monate). Der Umfang des Studiums beträgt 3000 Stunden, diese umfassen sowohl Präsenz- als auch Selbststudium. Dies entspricht 120 Kreditpunkten (1 KP = 1 ECTS-Credit¹ = 25 Stunden). Die HHL regelt Studieninhalte und Studienaufbau in ihrer Studienordnung so, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat der HHL regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen, insbesondere die Notenverteilung sowie die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Der Bericht wird durch die HHL in geeigneter Weise offengelegt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

¹ ECTS = European Credit Transfer System

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind drei Professoren, die ein an der HHL zugelassenes Prüfungsfach vertreten, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende des Master-Studiengangs in Management (M.Sc.) an der HHL. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Andere Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Senat der HHL auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe bestellt. Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre, die des wissenschaftlichen Mitarbeiters und die der Studierenden ein Jahr. Für den wissenschaftlichen Mitarbeiter ist ein Stellvertreter zu bestellen. Ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied ist durch eine entsprechende Nachbestellung zu ersetzen. Der Senat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professoren den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der von einer Entscheidung Betroffene können gegen Entscheidungen des Vorsitzenden die Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeiführen. Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Senat der HHL einlegen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied jeder Mitgliedergruppe anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der jeweils stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht in einem Dienstverhältnis zur HHL stehende Mitglieder sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der HHL. Das Prüfungsamt ist vor allem zuständig für die Kontrolle der konkreten Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung, die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen, die Aufstellung der Prüfungspläne, die Bekanntgabe der Namen der Prüfer, die Festlegung und Bekanntgabe von Prüfungsterminen für die Kandidaten, die Information der Kandidaten über das Prüfungsergebnis, die Vorbereitung von Prüfungszeugnissen und die Entgegennahme von Widersprüchen. Mitteilungen und Terminfestsetzungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes mit verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und andere Personen bestellt werden, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit an der HHL ausgeübt haben und nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung (M.A.; M.Sc.; MBA) erfolgreich abgelegt hat.

(2) Für die Prüfungsleistungen, die studienbegleitend zu den Lehrveranstaltungen abgenommen werden, bestellt der Prüfungsausschuss jeweils einen Prüfer. Prüfer ist grundsätzlich, wer die fachliche Verantwortung für die Lehrveranstaltung in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt getragen hat. Für mündliche Prüfungsleistungen bestellt der Prüfungsausschuss jeweils einen Prüfer, der die Prüfung in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abnimmt. Die abschließende Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Für Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel zwei Prüfer bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt die Bestellung der Prüfer gemäß Absatz (2) in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn eines Prüfungstermins bekannt.

(4) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Absatz (5) Satz 5 und 6 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Masterstudiengängen anderer Hochschulen (nachfolgend auch als „erworbene Kompetenzen“ bezeichnet) werden auf Antrag des Kandidaten im Regelfall ganz oder teilweise angerechnet, soweit die erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den an der HHL zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen aufweisen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind, unter Berücksichtigung der Lissabonner Konvention, die von der deutschen Kultusministerkonferenz und der deutschen Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Bei potenziellen wesentlichen Unterschieden zu Studiengängen anderer Hochschulen oder zu an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gegenüber den an der HHL zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sollen die Zentralstellen für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(2) Auf Antrag des Kandidaten können außerhochschulisch erworbene Kompetenzen bis zu einer Gesamthöhe von 60 Kreditpunkten angerechnet werden (50% des Studiums). Dafür müssen Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld nachgewiesen werden. Die Anforderungen sind durch Komplexität und Veränderungen gekennzeichnet.

Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten sowie die ECTS-Note und ECTS Credits – soweit vergleichbar – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS-Note und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einbezogen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so entscheidet der Prüfungsausschuss über eine angemessene Neubewertung der zu übernehmenden Studien- und Prüfungsleistungen.

Bei einer Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen gemäß Absatz (2) werden die Kreditpunkte ohne Benotung angerechnet.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes (1) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von erworbenen Kompetenzen, die in einem Signatarstaat der Lissabonner Konvention erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden

haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Begründungspflicht bei Nicht-Anerkennung liegt bei der Hochschule.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung in einem Modul gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

Eine Prüfungsleistung gilt ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine schriftliche Prüfung ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Hinsichtlich der Anzeige und Anerkennung der geltend gemachten Gründe gilt Absatz (2).

(2) Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches sowie ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Während des Studiums wird einmalig auf ein amtsärztliches Attest verzichtet. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird der Kandidat zum nächsten Prüfungstermin in dem betroffenen Modul wieder zur Prüfung zugelassen. Die nicht absolvierte Prüfung wird dann nicht als Prüfungsversuch gezählt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung bzw. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung in dem betreffenden Modul als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen, dem Prüfungsausschuss gemeldet und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der sich einer Störung des Prüfungsablaufs schuldig gemacht hat, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, wenn er sein Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss bestätigt das Vorliegen eines Täuschungsversuchs oder eines Ordnungsverstoßes und teilt die Entscheidung dem Kandidaten unverzüglich und mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung mit.

II. Abschnitt: Masterprüfung

§ 8 Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend und erstreckt sich an der HHL neben der Masterarbeit auf die Modulprüfungen im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche (Essentials und Deep-Dives). Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. Es stellt einen inhaltlich festgelegten und zusammenhängenden Lehrabschnitt dar und wird in der Regel in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Projektarbeiten an der HHL oder an einer Partneruniversität angeboten.

(2) Das Pflichtstudium (Essentials) erstreckt sich auf die folgenden Module bzw. Pflichtbereiche (55 Kreditpunkte):

- Strategy for Entrepreneurs
- Entrepreneurial Excellence
- Problem Solving & Communication
- Ethics & Sustainability
- Leading Yourself & Self Reflection
- Negotiation
- Economics
- Business Venturing Project
- Entrepreneurial Term Abroad or Incubation

(3) Im Wahlpflichtbereich (Deep-Dives) stehen zurzeit Module im Umfang von 100 Kreditpunkten (siehe Modulhandbuch) zur Verfügung, von denen insgesamt Module im Umfang von 50 Kreditpunkten zu absolvieren sind

Im Rahmen der Deep-Dives können individuelle (Customize) Leistungen im Umfang von bis zu maximal 10 Kreditpunkten erbracht werden.

Die „Open Modules“ und der „International Study Trip“ beinhalten aktuelle Themenangebote, die als Zusatzangebote und nur mit einer Anzahl von mindestens 12 Teilnehmern durchgeführt werden. Die maximale Belegkapazität wird jeweils mit dem Angebot bekanntgegeben. Für den „International Study Trip“ fallen zusätzliche Kosten für Studierende an, z. B. für die Ausführung des Programms sowie Reise- und Übernachtungskosten.

Auf Antrag des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss des Senats der HHL im Einzelfall oder allgemein die Wählbarkeit weiterer Wahlpflichtbereiche zugelassen werden.

§ 9 Struktur der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung an der HHL besteht aus zwei Teilen:

- Erster Teil: Prüfungsleistungen zu den Modulen
- Zweiter Teil: Anfertigung einer Masterarbeit.

(2) Der erste Teil der Masterprüfung umfasst die Prüfungsleistungen, die innerhalb der Pflicht- und Wahlpflichtmodule abgelegt werden müssen. Diese können durch Klausurarbeiten, Hausarbeiten, verteidigte Referate, mündliche Prüfungsleistungen, Projektarbeiten oder Präsentationen mit Diskussion erbracht werden. Näheres regeln die im Modulhandbuch der HHL veröffentlichten Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen. Über die Anrechnung der im Auslandsterm erbrachten Prüfungsleistungen, insbesondere über die Art ihrer Umrechnung in die nach § 17 dieser Prüfungsordnung vorgesehene Notenskala, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der zweite Teil der Masterprüfung umfasst das Anfertigen einer schriftlichen Masterarbeit. Das Thema der Masterarbeit ist einem der an der HHL vertretenen Module zu entnehmen, mit Bezug zur Ausrichtung des Studienganges.

§ 10 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt zu jedem Teil gesondert.

(2) Zum ersten Teil der Masterprüfung (im Rahmen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs) ist zugelassen, wer an der HHL für den Vollzeit-Master-Studiengang in Entrepreneurship

(M.Sc.) eingeschrieben ist und sich zu den entsprechenden Modulen angemeldet hat. Ein gesonderter Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist nicht erforderlich. Eine Abmeldung zu den Modulen, die nicht verpflichtend sind, kann im Rahmen der vorgegebenen Fristen erfolgen.

(3) Zum zweiten Teil der Masterprüfung (Masterarbeit) wird ein Kandidat im Regelfall zugelassen, wenn er ein Studium von mindestens fünf Terms im Vollzeit-Master-Studiengang in Management (M.Sc.) an der HHL absolviert hat. Die Zulassung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags.

§ 11 Belegung eines zusätzlichen Wahlpflichtbereichs

(1) Der Kandidat kann sich in einem zusätzlichen Wahlpflichtbereich (Deep-Dive) einer Masterprüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis kann auf Antrag des Kandidaten in das Abschlusszeugnis (§ 21 dieser Prüfungsordnung) aufgenommen werden, wird jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote nach § 17 dieser Prüfungsordnung nicht berücksichtigt.

§ 12 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist der zweite Teil der Masterprüfung. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein wirtschaftswissenschaftliches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Zur Betreuung einer Masterarbeit ist jeder Professor und Postdoktorand berechtigt, soweit dieser an der HHL in einem für den Masterstudiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb der HHL tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Wenigstens einer der beiden Prüfer muss Angehöriger der HHL sein.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist dem Gebiet eines der Bereiche zu entnehmen, die an der HHL vertreten sind, grundsätzlich jedoch mit dem Entrepreneurshipbezug. Die Masterarbeit kann in Form einer klassischen Masterarbeit, als Incubation oder Consulting Project oder eines Business Plans erbracht werden. Der Kandidat schlägt den Bereich vor, aus dem er ein Thema bearbeiten will. Werden einzelne Bereiche von mehreren prüfungsberechtigten Personen vertreten, so hat der Kandidat zusätzlich das Recht, den Prüfer vorzuschlagen. Zusätzlich hat der Kandidat die Möglichkeit dem vorgesehenen Betreuer Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu unterbreiten. Den Vorschlägen des Kandidaten ist nach Möglichkeit Folge zu leisten. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen von den Vorschlägen des Kandidaten abweichen.

Die Masterarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Basis der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(3) Der Kandidat kann einen Themenvorschlag einbringen. Gibt der Kandidat das Thema innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe zurück, so benennt der Prüfungsausschuss einmalig einen anderen Prüfer. Nach einer Themenvereinbarung teilt der Betreuer dem Prüfungsausschuss das vereinbarte Thema sowie Anfangs- und Endtermin der Bearbeitungszeit mit. Die bestätigte Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt grundsätzlich 10 Wochen. Das Thema muss so

beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten um bis zu vier Wochen verlängert werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidat hat der Masterarbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen. Alle Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind unter Angabe der Fundstelle zu kennzeichnen. Der Masterarbeit ist eine eigenhändig unterzeichnete Versicherung des Kandidaten beizufügen, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Versicherung hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(5) Die Masterarbeit ist in Maschinenschrift in englischer Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem vorgesehenen Betreuer darf die Masterarbeit auch in deutscher Sprache verfasst werden. Sie ist in drei gebundenen Exemplaren und auf zwei USB-Sticks (jeweils einmal im Word und einmal im PDF-Format) spätestens um 12.00 Uhr des Tages, an dem die Bearbeitungszeit endet, im Prüfungsamt der HHL abzugeben. Bei Postzustellung gelten Datum und Uhrzeit des Poststempels. Des Weiteren ist eine unterschriebene Nutzungsvereinbarung für die Bibliothek beizufügen. Bei der Veröffentlichung werden eventuelle Sperrfristen zum Schutz von Betriebsgeheimnissen bei Kooperationsprojekten beachtet und sind durch den Verfasser/die Verfasserin der Arbeit anzugeben. Eine nicht fristgemäß abgelieferte Masterarbeit ist mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten. Das gleiche gilt bei Abgabe einer unwahren Versicherung (§ 12 Absatz (4)).

(6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern einzeln zu bewerten. Der Betreuer der Masterarbeit soll einer der Prüfer sein. Den zweiten Prüfer bestellt der Prüfungsausschuss. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 17 Absatz (1) dieser Prüfungsordnung. Bei abweichenden Beurteilungen wird die Note als arithmetisches Mittel errechnet. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 14) und/oder
2. mündlich (§ 15) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 16)

zu erbringen. Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) wie zum Beispiel Referate, Belege, Hausarbeiten, Seminararbeiten u. ä. vorsehen.

Studien- und Prüfungsleistungen sind englischsprachig zu erbringen, ausgenommen davon sind Sprachkurse und im genehmigten Ausnahmefall die Masterarbeit.

Prüfungen können online und in elektronischer Form abgenommen werden.

(2) Bei einer diagnostizierten längerfristigen Behinderung, Beeinträchtigung oder Teilleistungsstörungen wird ein angemessener Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen gewährt. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist mindestens vier Wochen im Voraus zu stellen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Ein Anspruch begründet sich durch:

1. das Vorliegen einer beglaubigten gesundheitlichen Beeinträchtigung oder amtlich festgestellten Behinderung und
2. den Nachweis, wie sich die Beeinträchtigung oder Behinderung im Studium auswirkt.

Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei kommt es entscheidend darauf an, wie sich die Beeinträchtigung oder Behinderung im Studium auswirkt. Der Prüfungsausschuss legt geeignete Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung von Prüfungsleistungen fest, die jedoch die qualitativen Prüfungsanforderungen nicht verändern. Dies gilt gleichwohl für die Studienorganisation.

§ 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Fachs zu strukturieren und Wege zu deren Lösung zu finden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel 90 Minuten nicht unterschreiten.

§ 15 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und in einer strukturierten Form sachgerecht lösen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundwissen verfügt.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt pro Kandidat und Prüfung in der Regel mindestens 20 und maximal 30 Minuten. Die Prüfungsdauer wird vorab mitgeteilt. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen durchgeführt werden.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 5) abgenommen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen – auf Antrag – als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 16 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 14 Absatz (2) entsprechend.
- (3) Die Dauer von Projekten wird in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.
- (4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllen. Die Bearbeitungszeit für die Bewertung von Projektarbeiten sollte vier Wochen nicht überschreiten.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/den bestellten Prüfer/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern innerhalb einer Notenskala von 1,0 bis 5,0 jeweils um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, die Noten 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Note eines Moduls ergibt sich aus der Modulprüfung oder als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten aller Teilleistungen in diesem Modul. Die Bildung der Noten erfolgt nach den Vorschriften unter der Rubrik Leistungspunkte und Noten der jeweiligen Modulbeschreibung.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus:
- den Noten der Module, jeweils gewichtet mit dem Kreditwert des Moduls;
 - der Note der Masterarbeit, gewichtet mit 15 Kreditpunkten.
- (4) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note eines Moduls bzw. die Gesamtnote der Masterprüfung

ergibt sich als Durchschnittsnote. Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	-	sehr gut
von über 1,5 bis 2,5	-	gut
von über 2,5 bis 3,5	-	befriedigend
von über 3,5 bis 4,0	-	ausreichend
von über 4,0 bis 5,0	-	nicht ausreichend.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für bestandene Modulprüfungen werden Kreditpunkte vergeben.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche für den Vollzeit-Master-Studiengang in Management (M.Sc.) notwendigen Modulprüfungen bestanden sind und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Dabei werden Beurlaubungen und die Zeiten für die Inanspruchnahme von Mutterschutzurlaub und der Elternzeit nicht auf die laufenden Fristen bzw. die Regelstudienzeit angerechnet.
- (4) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Masterarbeit wiederholt werden können.

§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Dabei werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Modulprüfung als nicht bestanden; die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung bzw. Teilmodulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Note für eine wiederholte Prüfungsleistung ergibt sich beim Erreichen der Note 1,0 – 2,9 in der Wiederholungsleistung als arithmetisches Mittel der Noten des ersten Prüfungsversuches und der Wiederholungsprüfung. Wird bei der Wiederholungsleistung eine Note in der Spanne von 3,0 bis 4,0 erreicht, dann ist diese Prüfung ohne Einbeziehung des ersten Prüfungsversuches nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden. Bei der Bildung der Noten gilt außerdem § 17 Absatz (4). Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann auf Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden (in der Regel mündlich). In diesem Falle kann die Prüfung nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden werden.
- (3) Der zweite Teil der Masterprüfung (Masterarbeit) kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 20 Zeugnis und Masterurkunde

(1) Hat ein Studierender die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Abschlusszeugnis in deutscher und englischer Sprache, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Thema und die Note der Masterarbeit werden gesondert aufgeführt. Als Datum des Abschlusszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ausgabe des Zeugnisses erfolgt unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen. Das Abschlusszeugnis wird vom Rektor der Hochschule und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(2) Außer dem Abschlusszeugnis wird dem Absolventen ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit dem Datum des Abschlusszeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet. Dazu wird eine Übersicht zur Notenverteilung der entsprechenden Kohorte ausgegeben, die die ECTS-Noten (relative Noten) ausweist.

(3) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang, gegebenenfalls innerhalb welcher Frist, die Masterprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Masterprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Diese Bescheinigung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Noten, bei deren Erbringen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 7 Absatz (3) berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Abschlusszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen; gegebenenfalls ist auch das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und (2) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Abschlusszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten dieses Prüfungstermins, darauf bezogene Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag hierauf ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Gegen prüfungsbezogene Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich zu erheben. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Im Falle einer Ablehnung erlässt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Widerspruchsbescheid.

§ 23 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
 - a) eine Kopie des Abschlusszeugnisses
 - b) eine Kopie des Diploma Supplement
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:
 - a) das Archivexemplar der Masterarbeit
 - b) die Gutachten zur Masterarbeit
- (3) Folgende Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren:
 - a) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren)
 - b) sämtliche Prüfungsprotokolle
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentcheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die ab dem Herbstterm 2024 immatrikulierten Studenten.

Leipzig, den 21. August 2024

Prof. Dr. Tobias Dauth
Rektor
der HHL Leipzig Graduate School of Management